

Synopse Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I)

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I) in der Fassung der BV-116/2015 vom 13.10.2015</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I) in der Fassung der BV-116/2015 – 1. Änderung</p>
<p>Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Abgabenerhebung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (nachfolgend Abgabe genannt) als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Abgabenerhebung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte (nachfolgend Abgabe genannt) als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p>

<p>§ 2 Abgabegenstand</p> <p>Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Abgabepflichtigen für Eintrittsentgelte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von im Stadtgebiet befindlichen Museen, Schlössern, Sammlungen, Ausstellungen, Theatern, Wandertheatern 2. von im Stadtgebiet stattfindenden <ol style="list-style-type: none"> a) kulturellen Veranstaltungen im Freien, in festen sowie fliegenden Bauten, b) Tanz-, Konzertveranstaltungen und Festivals, c) Varieté-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen, d) Filmvorführungen, e) Schönheitstänze, Darbietungen ähnlicher Art, f) sportliche Veranstaltungen, die i. R. e. Berufes oder Gewerbes betrieben werden oder 	<p>§ 2 Abgabegenstand</p> <p>Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Abgabepflichtigen auf Eintrittsentgelte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von im Stadtgebiet befindlichen Museen, Schlössern, Sammlungen, Ausstellungen, Theatern, Wandertheatern oder vergleichbaren Veranstaltungsorten, 2. von im Stadtgebiet stattfindenden <ol style="list-style-type: none"> a) kulturellen Veranstaltungen im Freien sowie in festen oder fliegenden Bauten (z. B. Stadtfeste, Musikveranstaltungen, Stadtführungen etc.) b) Tanz-, Konzertveranstaltungen und Festivals, c) Varieté-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen, d) Filmvorführungen, e) Schönheitstänze, Darbietungen ähnlicher Art, f) sportliche Veranstaltungen, die i. R. e. Berufes oder Gewerbes betrieben werden, g) oder mit den vorgenannten vergleichbaren Veranstaltungen.
--	---

§ 3 Abgabenbefreiung

Abgabefreit sind die Eintrittsentgelte für:

1. Veranstaltungen von Vereinen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszweck haben, die der Kultur- und Heimatpflege nützen oder deren Vereinszweck nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen und religiösen Zwecken verwendet wird, wenn der entsprechende Zweck bestimmt worden ist,
3. Ehrenamtliche Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zur Deckung der Unkosten für die Veranstaltung verwendet wird, z.B. Veranstaltungen in Schulen oder Kindertagesstätten, Betriebsfeiern, Familienfeiern u. ä.

Neu geregelt in

§ 7 Abgabenbefreiung

Von der Abgabe befreit sind

- ~~1. **Veranstaltungen von Vereinen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszweck haben, die der Kultur- und Heimatpflege nützen oder deren Vereinszweck nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,**~~
1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen und religiösen Zwecken verwendet wird, wenn der entsprechende Zweck **vorher** bestimmt worden ist,
2. ehrenamtliche Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zur Deckung der Unkosten für die Veranstaltung verwendet wird, z. B. Veranstaltungen in/von Schulen oder Kindertagesstätten, Betriebsfeiern, Familienfeiern u. ä. **(keine kommerziellen und auf Gewinnerzielung ausgelegten Zwecke).**

<p>§ 4 Abgabengrundlage</p> <p>(1) Die Abgabe wird je entgeltlich ausgegebener Eintrittskarte erhoben.</p> <p>(2) Für den Fall, dass trotz Entgelterhebung keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Abgabe pro Besucher erhoben.</p>	<p>§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p><i>Bemessungsgrundlage ist das von dem Besucher der Einrichtung bzw. der Veranstaltung gem. § 2 dieser Satzung erhobene Eintrittsentgelt (abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).</i></p>						
<p>§ 5 Abgabensatz</p> <p>(1) Die Abgabe beträgt bei einem Eintrittsentgelt</p> <table border="1" data-bbox="190 805 1097 954"> <tr> <td>bis 15,00 EUR</td> <td>0,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher</td> </tr> <tr> <td>15,01 EUR bis 40,00 EUR</td> <td>1,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher</td> </tr> <tr> <td>ab 40,01 EUR</td> <td>2,00 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher</td> </tr> </table> <p>(2) Bei Eintrittskarten im Rahmen eines Abonnements wird die Abgabe in Höhe von 1,00 EUR pro Eintrittskarte erhoben, maximal 10,00 EUR pro Abonnement. Abonnement ist die Abnahme eines fest vereinbarten Kartenkontingentes für eine Spielzeit durch einen Erwerber mit im Voraus zu entrichtendem Entgelt.</p>	bis 15,00 EUR	0,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher	15,01 EUR bis 40,00 EUR	1,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher	ab 40,01 EUR	2,00 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher	<p>§ 5 Abgabensatz</p> <p><i>(1) Die Abgabe beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.</i></p> <p><i>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Eintrittsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage mit Pauschalpreis (inkl. Essen und Trinken) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro je Besucher.</i></p>
bis 15,00 EUR	0,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher						
15,01 EUR bis 40,00 EUR	1,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher						
ab 40,01 EUR	2,00 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher						

<p>§ 6 Abgabenschuldner</p> <p>Abgabepflichtig ist der Erwerber einer Eintrittskarte bzw. der Besucher der Veranstaltung und neben diesen gemäß § 10 Abs. 2 KAG LSA der Betreiber der Einrichtung bzw. Veranstalter, für die das Eintrittsentgelt erhoben wird.</p>	<p>Neu geregelt in</p> <p>§ 3 Abgabenschuldner</p> <p><i>Bezüglich des Abgabengegenstandes gem. § 2 Nr. 1 ist der Betreiber und gem. § 2 Nr. 2 der Veranstalter Abgabenschuldner. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.</i></p>
<p>§ 7 Einziehung und Abführung</p> <p>Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Lutherstadt Wittenberg sind der Betreiber der Einrichtung bzw. die Veranstalter verpflichtet, die das Eintrittsentgelt vom Besucher erheben.</p>	<p>§ 8 Anzeige und Nachweispflicht</p> <p><i>(1) Jeder Betreiber von Einrichtungen gem. § 2 Nr. 1 ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Monats der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.</i></p> <p><i>(2) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen gem. § 2 Nr. 2 ist verpflichtet, bis spätestens 1 Kalenderwoche nach der Veranstaltung der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.</i></p> <p><i>(3) Jeder Betreiber und Veranstalter ist verpflichtet, in den Fällen der Abgabenbefreiung nach § 7 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen.</i></p> <p><i>(4) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Lutherstadt</i></p>

	<i>Wittenberg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) im Original vorzulegen.</i>
<p>§ 8 Entstehung Abgabenschuldverhältnis</p> <p>Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabengegenstandes, spätestens mit der Annahme des Eintrittsentgeltes.</p>	<p>Neu geregelt in § 6 Entstehung</p> <p>Die Abgabe entsteht mit der Annahme des Eintrittsentgeltes.</p>
<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Betreiber von Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 1 ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenem Vordruck selbständig einzureichen.</p> <p>(2) Der Veranstalter von Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 ist verpflichtet, bis spätestens 1 Kalenderwoche nach der Veranstaltung, der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenem Vordruck selbständig einzureichen.</p> <p>(3) Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr bzw. für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des</p>	<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabepflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.</p>

<p>Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.</p>	
<p>§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sind berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Veranstaltungs- bzw. Geschäftsräume des Betreibers zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen, Vorortkontrollen bei Veranstaltungen durchzuführen und Kassenabschlüsse bei Veranstaltungen zur Feststellung der Anzahl der Besucher zu überprüfen.</p>	<p>§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p><i>Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Betreiber bzw. Veranstalter zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Abgabe nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</i></p>
	<p>§ 11 Abweichende Festsetzungen</p> <p><i>Gibt der Abgabenschuldner seine Abgabenerklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Abgabe durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</i></p>
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p>

<p>(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 7 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt; 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 3. entgegen § 10 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt; 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 2. entgegen § 10, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Abgabenschuldner leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>
--	---

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Abgabenschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kulturförderabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der **Abgabe** nach dieser Satzung **erforderlichen** ~~personen- und grundstücksbezogenen~~ Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. ~~§§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1~~ **den Bestimmungen** des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet **und genutzt**. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

~~(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.~~

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.**2017** in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel